



Informationen zur Anmeldung – Schulanfänger Schuljahr 2024/25

Stand: August 2023

Ab wann muss mein Kind die Schule besuchen?

Kinder, die bis zum 30. September 2024 das 6. Lebensjahr vollenden, werden zum Schuljahr 2024/2025 schulpflichtig. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind an einer Grundschule anzumelden. Alle Kinder, die am 1. Oktober 2024 oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig.

Wann finden der Tag der offenen Tür und der Informationsabend für die Schulneulinge 2024/25 statt?

Der **Tag der offenen Tür** findet für die Schulneulinge des Schuljahres 2024/25 am **29.08.23 von 10.00-11.30 Uhr** statt.

Am Tag der offenen Tür können Sie Ihr Kind mit in die Schule bringen.

Der **Informationsabend** wird **am selben Tag (29.08.2023) von 19.00 – 20.00 Uhr in der Aula** unserer Schule durchgeführt. Dieser ist **nur für die Eltern**.

Gern können Sie auch einen Blick in unsere Schule werfen, indem Sie sich das Video ansehen, das wir auf unserer Homepage für Sie eingestellt haben. Sie finden es unter dem Link: <http://gs-nathratherstrasse.de/wp-content/uploads/2020/09/Image-Film.mov>.

Wie melde ich mein Kind zur Einschulung an der Grundschule Nathrather an?

Ab Montag, 14.08.2023 können Sie telefonisch unter 0202 - 563 310 300 Anmeldetermine vereinbaren.

Das Sekretariat ist zu folgenden Zeiten besetzt:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr

Die Anmeldetage und -zeiten unserer Schule sind:

Montag, 18.09.2023	von 10.00 – 15.00 Uhr
Dienstag, 19.09.2023	von 12.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch, 20.09.2023	von 10.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag, 21.09.2023	von 12.00 – 15.00 Uhr

Müssen beide Eltern zur Anmeldung kommen?

Grundsätzlich werden die **Unterschriften beider Erziehungsberechtigten zur Anmeldung** benötigt. **Verheiratete Partner mit demselben Wohnsitz** können in Stellvertretung für den anderen unterschreiben und benötigen **keine Vollmacht**.

Leben Sie getrennt und haben geteiltes Sorgerecht, bringen Sie bitte **eine Vollmacht** des anderen zur Anmeldung mit.

Welche Unterlagen sind für die Anmeldung erforderlich?

Für die Anmeldung benötigen Sie:

- das Einladungsschreiben der Stadt Wuppertal
- ein Identitätsnachweis des Kindes (Familienstammbuch, Geburtsurkunde, Personalausweis oder (Kinder-) Reisepass)
- beide Formulare „Anmeldebestätigung“ (rosa und grün)

Wichtig:

Bei gemeinsamem Sorgerecht wird für die Anmeldung des Kindes die Unterschrift beider Elternteile auf dem Formular „Anmeldebestätigung“ benötigt.

Wenn nur ein Elternteil bei der Anmeldung in der Schule vorspricht, **bitte vorab auch den anderen Elternteil das Formular unterschreiben lassen**.

Schulberechtigte Kinder, die nach dem 01. Oktober 2018 geboren wurden, erhalten den Anmeldebogen in der Schule.

- Vollmacht, wenn nötig
- bei Alleinsorgeberechtigten: Nachweis der Sorgeberechtigung (vom Jugendamt)
- als freiwillige Angabe: Bildungsdokumentation der Kindertagesstätte.
- den eigenen Personalausweis oder Reisepass
- **Nachweis und (wenn möglich) eine Kopie über einen altersentsprechenden Masernschutz Ihres Kindes** gemäß § 20 Absatz 9 IfSG.
Dieser kann auf folgenden Wegen belegt werden:
 - ➔ Vorlage des Impfausweises
oder
Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass der Masern-Impfschutz oder eine Masern-Immunität besteht oder eine medizinische Kontraindikation vorliegt.

An wie vielen Grundschulen kann ich mein Kind anmelden?

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihr Kind nur an **einer** Schule anmelden können. Bei der Anmeldung wird der Zweitwunsch erfragt.

Muss mein Kind mit zur Schulanmeldung kommen?

Ja, Ihr Kind muss bei der Schulanmeldung dabei sein.

Wann findet die schulärztliche Untersuchung statt?

Nach der Anmeldung an unserer Schule, werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt von der Stadt Wuppertal zur **schulärztlichen Untersuchung** aufgefordert. Diese Untersuchung wird vom Gesundheitsamt durchgeführt. Die Schule wird über das Ergebnis informiert.

Wovon hängt die Schulaufnahme meines Kindes ab? (siehe Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule / Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS vom 23. März 2005 § 1)

Jedes Kind, das schulpflichtig/schulberechtigt ist, hat **Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule im Rahmen** der vom Schulträger festgelegten **Aufnahmekapazität**.

Im Falle eines **Anmeldeüberhangs** werden folgende **Kriterien für die Aufnahmeentscheidung** herangezogen:

- Geschwisterkinder an der Schule
- Entfernung zur Schule/Schulwege
- Besuch eines Kindergartens in Schulumgebung

Zusätzlich werden „Härtefälle“ bei der Schulaufnahme berücksichtigt.

Im Rahmen freier Kapazitäten dürfen wir auch **Kinder** an unserer Schule aufnehmen, deren **nächstgelegene Schule nicht unsere Grundschule ist**.

Sollte es hier zu einem **Anmeldeüberhang** kommen, sind **folgende Kriterien ausschlaggebend**:

- Geschwisterkinder
- Entfernung zur Schule/Schulwege
- Besuch eines Kindergartens in Schulumgebung
- Nachrangig: ausgewogenes Verhältnis Mädchen und Jungen

Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben **Anspruch auf Aufnahme** in die **von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart** in ihrer Gemeinde, **an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist**.